

LIZENZBESTIMMUNGEN DER AMF

1. Allgemeine Lizenzbestimmungen (gilt für alle Lizenzkategorien)

a) Lizenzen für Österreicher

Lizenzen können grundsätzlich an alle österreichischen Staatsbürger/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein ärztliches Attest vorweisen können, welches besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsportes geeignet sind, ausgegeben werden (erweiternde Altersbestimmungen siehe in den nachfolgenden Detailbestimmungen).

Der Abschluss einer AMF-Sportfahrerunfallversicherung ist den Lizenznehmern vorgeschrieben.

Lizenzen und Versicherungen gelten, falls auf der Lizenzkarte nicht anders angeführt, jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Die AMF stellt alle personenbezogenen Lizenzen als kombinierte Fahrer- und Bewerberlizenzen aus. Ausgenommen davon sind Lizenzen an Sportler unter 18 Jahren im Automobil- und Kartsport – diese gelten nicht als Bewerberlizenzen.

Bei allen Lizenzanträgen für Sportler unter 18 Jahren müssen die Zustimmungserklärungen der Eltern (aller Erziehungsberechtigter) schriftlich auf dem Lizenzantragsformular nachgewiesen werden.

Mit Unterfertigung des Lizenzantrages erklären sich die Fahrer/Bewerber mit dem Anti-Doping-Code der Weltverbände FIA, FIM in Zusammenarbeit mit der WADA (World Anti Doping Association) und der NADA (Nationalen Anti Doping Agentur) sowie dem Anhang A des Nationalen Sportgesetzes der AMF/Anti-Alkohol Bestimmungen vertraut und akzeptieren die darin enthaltenen Bestimmungen (Details siehe unter www.austria-motorsport.at, „Anti Doping Link“ sowie „Reglements“ bzw. auch direkt unter www.nada.at).

Anwärter für Motorsportlizenzen (ausgenommen Regularity-Lizenzanwärter) die das 50. Lebensjahr überschritten haben, müssen ein ärztliches Attest vorweisen, das besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsports geeignet sind. Dieses Attest muss auf einem besonderen Formblatt (Medical Code) erfolgen, das von der AMF-Internet-Seite (www.austria-motorsport.at) geladen werden kann bzw. im Sekretariat bereit liegt.

Im Bereich der AMF ist es auch möglich, eine Lizenz, die nur für eine bestimmte Veranstaltung gültig ist (eine sog. One Event-Lizenz bzw. für den Automobilsport: D1-Lizenz), zu lösen. Die Zugangsbestimmungen sind grundsätzlich identisch mit jenen für eine Jahreslizenz. Diese One Event-Lizenzen dürfen auch an Ort und Stelle, nach Vorlage eines positiven ärztlichen Attestes, ausgestellt werden. Damit Versicherungsschutz gegeben ist, müssen diese Lizenzen unmittelbar nach Ende der Abnahme durch einen Sportkommissar der Veranstaltung bestätigt werden. Eine Ausstellung am Veranstaltungsort ist allerdings nur möglich, wenn der Veranstalter dafür – nach Rücksprache mit der AMF – die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Die AMF behält sich die Entscheidung über die Ausstellung von nationalen Lizenzen vor und hat das Recht, diese auch jederzeit ohne Ankündigung zurückzuziehen.

Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist u.a. aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

AMF Motorsport kann für Gleichmäßigkeitsbewerbe, Paraden oder Demonstrationen sog. „Regularity-Lizenzen“ ausstellen. Diese Lizenzen berechtigen nicht zur Teilnahme an Renn- und Rallyeveranstaltungen und Trials.

b) Lizenzen für Ausländer:

Angehörige anderer Staaten können vorbehaltlich der Zustimmung ihrer heimischen ASN (= Karting/Automobilsportverband) bzw. FMN (= Motorradsporthverband) eine österreichische Lizenz erhalten. Falls im Heimatland des Antragstellers keine ASN bzw. FMN existiert, ist die Zustimmung der FIA bzw. FIM erforderlich. Politische Flüchtlinge, denen Österreich Asyl gewährt, können direkt bei der AMF um ihre Lizenz ansuchen. Die aktuellen Bedingungen dafür gibt das Sekretariat der AMF auf Anfrage bekannt.

c) Lizenzen für versehrte Fahrer:

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Für die Ausstellung von Lizenzen an behinderte Sportler kontaktieren Sie bitte das AMF-Sekretariat (Grundlage für die Lizenzerteilung ist eine Freigabe durch einen Arzt der Medizinischen Kommission der AMF).

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

2. Lizenzen für den Motorradsport:

a) Allgemeines:

EU-Lizenzen der AMF berechtigen grundsätzlich auch zur Teilnahme an sogenannten EU-Veranstaltungen im europäischen Ausland (in Verbindung mit einer Auslandsstartgenehmigung). Das sind Bewerbe, die im Kalender der FIM-Europe (Europäischer Motorradverband) aufgelistet sind. Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit internationalem Status sind internationale Lizenzen erforderlich (siehe dazu die Vorgaben in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen).

Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist u.a. aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Falls in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders definiert, beziehen sich die Altersgrenzen immer auf den Geburtstag des Antragstellers.

b) Nationale und/oder EU-offene Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Lizenz:

Die nationale und/oder EU-offene Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Lizenz kann ab dem 18. Geburtstag des Antragstellers ausgestellt werden. Diese Lizenz berechtigt zur Teilnahme an folgenden österreichischen Motorsport-Veranstaltungen, sowie an nationalen / EU(A/B)-Veranstaltungen in Ländern der FIM Europe-Gruppe außerhalb Österreichs in Verbindung mit der entsprechenden Auslandsstartgenehmigung (dies gilt soweit nicht in den Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen andere Bestimmungen aufscheinen):

- Enduro-/Cross Country-Bewerben
- Flat Track-Bewerben
- Freestyle-MX-Bewerben
- Minibike-Rennen
- Motocross-Rennen
- Quad-Bewerben
- Rundstrecken- sowie Bergrennen
- Scooter-Bewerben
- Snowcross-Rennen
- Speedway-(Eisspeedway-)Rennen
- Supermoto-Rennen
- Trial-Bewerben

c) Internationale Motorrad-Fahrer-Lizenz:

Die internationale Motorrad-Fahrer-Lizenz kann bei Vorhandensein einer entsprechenden nationalen Lizenz unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt werden, wobei auch die von der FIM/FIM-Europe (FIME) für einzelne Disziplinen festgelegten Altersbestimmungen berücksichtigt werden müssen. Diese Lizenz gilt bei nationalen und internationalen Veranstaltungen in Österreich und in Verbindung mit einer entsprechenden sog. Auslandsstartgenehmigung bei internationalen Veranstaltungen im Ausland. Darüber hinaus ist zu beachten:

- Internationale Lizenzen werden über Antrag der AMF von der FIM ausgestellt.
- Für jede Disziplin ist eine eigene internationale Lizenz erforderlich.
- Die FIM schreibt den zusätzlichen Abschluss ihrer FIM-Unfallversicherung vor.
- Für Bergrenn-, Flat Track-, Motocross-, Quad-, Speedway-, Supermoto- und Rundstreckenfahrer, sofern Praxis und Qualifikation vorgewiesen werden können und daher aus Sicherheitsgründen kein Einwand besteht (die AMF kann die Vorlage derartiger Nachweise jederzeit verlangen).
- Für Cross Country-, Enduro-, Minibike-, Scooter-, Trial-, Seitenwagenfahrer und Freestyle MX-Sportler ohne Erfolgsnachweis.
- Bei Anträgen für eine Cross Country Lizenz muss eine aktuelle Herz-Kreislauf-Ergonomie vorgewiesen werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

d) **Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Juniorlizenz:**

Diese kann national und/oder EU-offen bzw. auch international ausgestellt werden (analog den Bestimmungen der Art. b) und c).

Die Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Juniorlizenz wird grundsätzlich an Sportler bis zum 18. Lebensjahr ausgestellt. Für Fahrer unter 14 Jahren ist in jedem Fall ein medizinisches Attest laut FIM-Vorschriften beizubringen – entsprechende Formblätter sind unter www.austria-motorsport.at bereitgestellt, bzw. liegen im Sekretariat auf.

Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. aller Erziehungsberechtigter ist erforderlich.

Die Untersuchung für den Erhalt einer derartigen Juniorenlizenz muss von einer/m Kinderfach- bzw. Hausärztin/arzt oder einem Sportmediziner/Sportmedizinischen Institut vorgenommen werden, wobei speziell auf die auszuübende Sportart Bezug zu nehmen ist. Das Ergebnis dieser – die übliche ärztliche Kontrolle für den Erwerb einer Lizenz erweiternde – Untersuchung ist in Form eines Attestes dem Lizenzantrag beizufügen.

Ab dem wievielten Geburtstag und für welche Disziplinen nationale/EU-offene Juniorlizenzen ausgestellt werden, ist nachstehend aufgelistet (ob eine Teilnahme bei einzelnen Veranstaltungen/Serien mit diesen Juniorlizenzen tatsächlich möglich ist, ist in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen geregelt):

- Drag Racing: Ab dem 15. Geburtstag.
- Enduro (nur Indoor): Ab dem 14. Geburtstag.
- Eisspeedway: Ab dem 16. Geburtstag.
- Flat Track: Ab dem 15. Geburtstag, eingeschränkt auf 500 ccm.
ab dem 17. Geburtstag offen
- Minibike: Ab dem 7. Geburtstag für die Klasse Junior A bis 40 ccm;
ab dem 9. Geburtstag für die Klasse Junior B;
ab dem 12. Geburtstag für die Klassen Senior 40 und 50.
- Motocross: An 7- bis 10 jährige für Jugend-Motocross-Veranstaltungen in den Klassen 40 bis 65.
Rennen für diese Schulkinder dürfen nur über eine Distanz von höchstens 8 Minuten plus 1 Runde geführt werden. Weiters darf die Strecke am selben Tag (vorher) nicht für Rennen hubraumstärkerer Klassen genutzt werden;
ab dem 10. Geburtstag eingeschränkt bis 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt;
ab dem 13. Geburtstag eingeschränkt bis 125 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt;
ab dem 14. Geburtstag eingeschränkt bis 250 ccm Zweitakt / 450 ccm Viertakt;
ab dem 16. Geburtstag offen.
- Seitenwagen-MX: Ab dem 15. Geburtstag.
- Rundstreckensport/Hill Climb: Ab dem 12. Geburtstag eingeschränkt auf 125 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt bzw. auf Klasse Stocksport/Supersport 300 laut FIME-/FIM-Reglement
ab dem 15. Geburtstag eingeschränkt bis 750 ccm;
ab dem 16. Geburtstag ohne Hubraumeinschränkung.
- Scooter: ab dem 11. Geburtstag eingeschränkt bis 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt;
ab dem 14. Geburtstag eingeschränkt bis 180 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt;
- Slalom: Altersbestimmungen entsprechend Supermoto.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

- Speedway: An 11- bis 16-jährige für Speedway-Jugendrennen mit Motorrädern bis 125 ccm Hubraum;
an 13- bis 17-jährige für Speedway-Jugendrennen mit Motorrädern bis 250 ccm Hubraum;
ab dem 15. Geburtstag offen;
- Supermoto: An 7- bis 12 jährige für Jugend-Supermoto-Veranstaltungen in den Klassen bis 65 und – 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt. Rennen für diese Schulkinder dürfen nur über eine Distanz von höchstens 10 Minuten plus 1 Runde geführt werden;
ab dem 13. Geburtstag eingeschränkt bis 125 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt (bei Erreichen von einem der ersten drei Plätze der Vorjahres-ÖM bzw. Nachweis der Teilnahme an Supermoto-Bewerben in den kleineren Klassen im vergangenen Jahr, ab dem 12. Geburtstag);
ab dem 14. Geburtstag offen.
- Trial: Ab dem 7. Geburtstag eingeschränkt auf:
Motorräder mit Motoren bis 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt bzw. dementsprechende Motorräder mit Elektroantrieb;
Ab dem 10. Geburtstag eingeschränkt auf:
Motorräder mit Motoren bis 125 ccm, bzw. dementsprechende Motorräder mit Elektroantrieb
ab dem 12. Geburtstag offen.
- Quad: Ab dem 15. Geburtstag.
- Snowcross: Ab dem 15. Geburtstag.

Die AMF kann auf gesonderten Antrag, in begründeten Fällen und nach eigenem Ermessen, eine Internationale Juniorlizenz oder EM- /WM-Lizenz laut den Vorgaben der FIM und FIM-Europe ausstellen (für diese Juniorlizenzen ist zu den oben angeführten Altersgrenzen grundsätzlich ein Lebensjahr hinzuzurechnen).

e) Beifahrerlizenzen:

Beifahrer bei Motorrädern mit Seitenwagen müssen zumindest im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die durch die Aufschrift „Beifahrer“ gekennzeichnet ist. Der Antragsteller muss den Bedingungen der nationalen Sportgesetze der AMF (Mindestalter 18 Jahre, Mindestgewicht 60 kg) entsprechen und ein ärztliches Attest vorweisen. Ebenso ist bei einem Start im Ausland der Besitz einer Auslandstartgenehmigung unbedingt erforderlich (diesbezüglich wird auch auf die Bedingungen zur Erlangung einer Auslandstartgenehmigung hingewiesen).

Bei nationalen Seitenwagen-Motocross-Veranstaltungen sind auch Besitzer von Nationalen Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Juniorlizenzen ab 15 Jahren teilnahmeberechtigt.

f) FIM-Lizenzen für FIM-Cup-, und WM-Veranstaltungen und FIM-Europe-Lizenzen für EM-Veranstaltungen:

Für die Teilnahme an FIM-WM- und -Cup-Veranstaltungen bzw. an EM-Veranstaltungen, sind gesonderte Lizenzen erforderlich, die auf einer vorhandenen nationalen, EU-offenen bzw. internationalen Lizenz aufbauen. Fahrer, die an der Teilnahme an solchen Bewerben interessiert sind, richten einen entsprechenden Antrag an das AMF-Sekretariat, wo auch Auskünfte über die Voraussetzungen und Kosten für diese Lizenzen, sowie auch über die Teilnahmevoraussetzungen und –möglichkeiten eingeholt werden können.

Zu beachten ist: Die FIM fordert von jedem dieser FIM-Lizenznehmer ein genau definiertes ärztliches Attest; Formblätter dafür können von der AMF-Internet-Seite (www.austria-motorsport.at) geladen werden bzw. liegen im Sekretariat auf (für Cross Country Lizenzen muss eine aktuelle Herz-Kreislauf-Ergonomie vorgewiesen werden).

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

3. Lizenzen für den Automobilsport

a) Allgemeines:

Lizenzen, die von einer der ASNs (nationalen Sportverbände) der EU-Mitgliedsstaaten oder gleichgestellter Länder (gemäß Entscheidung der FIA) ausgestellt wurden, werden innerhalb dieser Staaten auch bei EU-nationalen Veranstaltungen, die im FIA-Motorsportkalender eingetragen sein müssen, anerkannt. Diese Lizenzen haben die EU-Flagge aufgedruckt.

Bei Läufen zu FIA-Zone-Zentraleuropa-Bewerben sind auch nationale Lizenzen anerkannt (diese Bewerbe sind im FIA-Kalender unter „regional“ oder „zone“, bzw. im Österreichischen Motorsportkalender mit Status „z“ (= Zonenbewerb) aufgelistet).

Eine internationale Automobil-Lizenz kann an Sportler ab dem 16. Geburtstag(*) ausgestellt werden. Für Junior-C Offroad Lizenzinhaber gelten gesonderte Altersbestimmungen. Für Antragsteller für nationale Automobil-Lizenzen gelten die jeweiligen Altersbestimmungen minus 1 Jahr. Diese Sportler müssen ausreichende Reglementkenntnis und Fahrtechnik nachweisen, z.B. durch zufriedenstellende Teilnahme an Trainingslehrgängen, Motorsportveranstaltungen, Sportfahrerlehrgängen oder Rennfahrerkursen.

() Zusatzbestimmungen:*

Rallye: Rallyefahrer unter 18 Jahren müssen einen „L17-Führerschein“ besitzen.

Bergrennsport: Teilnahme mit AMF-Lizenz erst ab dem 18. Geburtstag zulässig.

Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist u.a. aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

b) Lizenzen für Automobil-Rundstreckenrennen, Autocross und Rallycross (Kategorien D1, D, C, Junior-C-Offroad, B, A, Superlizenz):

Lizenzkategorien, Qualifikationen und Teilnahmeberechtigung:

Nationale D-Lizenz: Basislizenz für alle Bewerbe mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht höher als 3 kg/PS (ausgenommen der unter C- bis A-Lizenz angeführten).

Qualifikation für eine Nationale D-Lizenz: Keine Bewährungsperiode vorgesehen.

Internationale D-Lizenz: Für alle Bewerbe mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht höher als 3 kg/PS (ausgenommen der unter C- bis A-Lizenz angeführten) und für alle Internationalen Serien, die von der FIA unter Club- oder Bronze-Level registriert sind und für Rennen mit historischen Fahrzeugen auf Rundstrecken (unabhängig davon, ob einige der Fahrzeuge ein Leistungsgewicht von weniger als 3 kg/PS haben).

Qualifikation für eine D-Lizenz: Antragsteller müssen sich dafür über eine bestimmte Periode bewähren.

Sie müssen zumindest 5 ASN-genehmigte Rundstreckenrennen für Autos innerhalb der vergangenen 2 Jahre mit einer provisorischen (nationalen) Lizenz zur Zufriedenheit der beobachtenden ASN absolviert haben, oder Inhaber einer Internationalen CIK-B-Lizenz sein.

Während dieser Bewährungszeit haben die lizenzausstellende ASN oder die FIA das Recht, die Lizenz ohne Ankündigung zurückzuziehen.

D1-Lizenz (International und National): = One-Event-Lizenz. Für Teilnehmer, die keine Jahreslizenz besitzen, für bestimmte, auch international offene Veranstaltungen. Die Internationale Lizenz berechtigt zur Teilnahme an speziellen internationalen Veranstaltungen, die von der FIA als offen für D-Lizenzinhaber genehmigt und als solche im FIA-Kalender geführt sind.

Qualifikation für eine D1-Lizenz: Es ist keine Bewährungsperiode vorgesehen. Eine D1-Lizenz gilt nur für eine Veranstaltung, deren Name und Datum von der lizenzausstellenden ASN auf der Lizenz vermerkt werden müssen. Auf der Lizenz muss auch die Funktion des Lizenzinhabers angeführt sein, und ob dieser das Fahrzeug lenken darf.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Wenn die Veranstaltung auf öffentlichen Straßen stattfindet (unabhängig davon ob offen oder geschlossen), muss der Lizenzinhaber auch einen für das jeweilige Veranstaltungsland gültigen Führerschein besitzen.
Eine D1-Lizenz kann beliebig oft ausgestellt werden.

Junior-D-Offroad:

Für Autocross-Fahrer im Alter zwischen 13 (Erreichung des 13. Geburtstages im laufenden Kalenderjahr) und unter 16 (am Tag der Ausstellung der Lizenz).

Berechtigt zum Einsatz von: Autocross JuniorBuggies laut FIA JuniorBuggy Cup.

Für Rallycross-Fahrer im Alter zwischen 14 (Erreichung des 14. Geburtstages im laufenden Kalenderjahr) und unter 17 (am Tag der Ausstellung der Lizenz).

Berechtigt zum Einsatz in: FIA-genehmigten internationalen Rallycross-Serien. Die Fahrzeugsicherheit muss dem Anhang „J“ der FIA entsprechen und das Leistungsgewicht darf 5kg/PS nicht unterschreiten (Fahrzeug mit Fahrer gewogen).

Internationale C-Lizenz:

Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 2 und 3 kg/PS (ausgenommen der unter B- bis A-Lizenz angeführten Fahrzeuge) für FIA-Autocross-, Rallycross- und Truck-Meisterschaften (der Begriff Meisterschaften beinhaltet hier auch FIA-Trophies, Cups und Challenges) sowie für folgende historische Fahrzeuge (unabhängig des Leistungsgewichtes):

F1-Fahrzeuge (ab Periode G), F2 (ab Periode H), Indycars (ab Periode G), F5000 und FA, Gruppe C, CanAm und Sportprototypen bis 2000 ccm (ab Periode G) sowie Bergrenn-Fahrzeuge der Gruppen CN, D und E2 der Kategorie II (laut Definition in Art. 251.1.1, Anhang J).

Qualifikation für eine C-Lizenz: Antragsteller müssen sich dafür über eine bestimmte Periode bewähren und dabei entweder Inhaber einer nationalen Lizenz der höchsten Kategorie, einer Internationalen CIK-B-Lizenz oder eine D-Lizenz sein.

Sie müssen zumindest 5 ASN-genehmigte Rundstreckenrennen für Autos innerhalb der vergangenen 2 Jahre unter zufriedenstellender Beobachtung absolviert haben, oder in dieser Periode Inhaber einer Internationalen D-Lizenz gewesen sein.

Ausnahmsweise können diese Rennen Teil einer internationalen Serie sein, von der FIA dafür speziell definiert, an der die Teilnehmer für nur eine Saison mit einer nationalen Lizenz (ab dem 16. Geburtstag) teilnehmen können.

B-Lizenz:

Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 1 und 2 kg/PS.

Qualifikation für B-Lizenzen: B-Lizenzen werden an Fahrer ausgestellt, von denen sich die AMF überzeugt hat, dass die Fahrerergebnisse, die Kompetenz und das Verhalten des Fahrers zufriedenstellend sind. Weiters gilt:

1) AMF Motorsport muss sicherstellen, dass der Antragsteller über 18 Jahre alt ist. Er muss - zufriedenstellend beobachtet - innerhalb der vergangenen 2 Jahre, an zumindest 10 nationalen Rennen oder internationalen ASN-genehmigten Rundstreckenrennen für Autos teilgenommen haben.

oder

2) Der Fahrer besitzt eine C-Lizenz und hat zufriedenstellend beobachtet, an zumindest 7 nationalen Meisterschafts- oder internationalen Rennen teilgenommen.

oder

3) Der Antragsteller hat einen der ersten 3 Plätze in der Endwertung einer CIK-Weltmeisterschaft oder eines CIK-Welt Cups erreicht.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

A-Lizenz:

Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht kleiner oder gleich 1 kg/PS.

Qualifikation für A-Lizenzen:

- 1) Der Antragsteller muss aktuell Inhaber einer B-Lizenz sein.
- 2) Der Fahrer muss mindestens 6 Veranstaltungen einer Kategorie C Meisterschaft vollendet haben.
- 3) Mindestalter: 17 Jahre (es gilt der Geburtstag).
- 4) Der Fahrer muss in den 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 14 Punkte erreicht haben - zu berücksichtigende Meisterschaften/Punkte laut Aufstellung der FIA (aktuell laut „Supplement 1 des Anhangs L“); inklusive zuerkannter Punkte laut Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen 6) und 7).
- 5) Der Fahrer muss zumindest jeweils 80% von 2 vollen Saisons von irgendeiner der von der FIA in „Supplement 1, Anhang L“ jeweils aktuell gelisteten Meisterschaften vollendet haben.
- 6) Jedem Fahrer der 2 volle Saisons einer Kategorie B Meisterschaft, oder der FIA F3 Europameisterschaft vollendet hat, wird einer von 5 Zusatzpunkten zuerkannt.
- 7) Einem Fahrer, der von seiner ASN als geeignet betrachtet wird (geeignete Fähigkeiten und Erfahrung), können von der lizenzausstellenden ASN 1 bis max. 5 Zusatzpunkte zuerkannt werden.
- 8) Der Fahrer muss erfolgreich eine Befragung betreffend der wichtigsten Punkte des Int. Sporting Codes, die von seiner ASN geleitet wird, absolvieren.

Um die Qualifikation für eine A- oder B-Lizenz zu bewahren, muss der Fahrer innerhalb einer Periode von 12 Monaten zumindest in einem internationalen Rennen der entsprechenden Kategorie starten oder während eines Trainings zu einer internationalen Veranstaltung zur Zufriedenheit der AMF beobachtet werden.

Die FIA muss jederzeit Einblick in die Qualifikationsunterlagen nehmen können.

Superlizenz und „Free Practice Only Super Licence“:

Für die Teilnahme an der Formel 1 Weltmeisterschaft für Fahrer.

Die Superlizenz wird von der FIA, über Antrag der ASN des betreffenden Fahrers, zu den von der FIA festgesetzten Bedingungen, ausgestellt.

Weitere Bestimmungen siehe FIA-Anhang L, Art. 5.

e-Lizenz: Für die Teilnahme an e-Bewerben.

Der Fahrer muss Inhaber einer gültigen B-Lizenz sein.

Er muss ein Training über die wichtigsten Bereiche zu elektrischer Sicherheit, technischer und sportlicher Aspekte des betreffenden Bewerbes erfolgreich absolvieren. Weitere Bestimmungen siehe FIA-Anhang L, Art. 6.

c) Lizenzen für Automobil-„Road“-Disziplinen mit Einzelstart wie u. a. Bergrennen, Berg rallies, Rallyes, Cross-Country-Bewerbe, Slaloms, Driftbewerbe und Rekordversuche (Kategorie R*):

Nationale und Internationale R-Lizenz: Für alle Bewerbe mit Einzelstart.

Ausnahme: Für Teilnehmer an Bergrennen mit Fahrzeugen der Gruppen CN, D und E2 der Kategorie II (laut Definition in Art. 251.1.1, Anhang J) ist eine R-Lizenz nicht ausreichend (zumindest C-Lizenz erforderlich).

Qualifikation für eine Nationale R-Lizenz: Es ist keine Bewährungsperiode vorgesehen.

Qualifikation für eine Internationale R-Lizenz: Antragsteller müssen über eine bestimmte Periode mit der höchstrangigen nationalen Lizenz zufriedenstellend an ASN-genehmigten Veranstaltungen teilgenommen haben. Die Ergebnisse müssen von den Renn-/Fahrleitern der jeweiligen Veranstaltungen bestätigt sein.

Diese Lizenzen können auch als sogenannte One-Event Lizenzen (D1) ausgestellt werden.

** in Österreich ist diese Lizenzkategorie in allen D-, C-, B- bzw. A-Lizenzen inkludiert und eine Lizenz wird nur auf Anforderung als R-Lizenz ausgestellt.*

4. Lizenzen für den Kartsport

a) Allgemeines:

Kartlizenzen werden grundsätzlich national ausgestellt.

Auf Antrag kann eine EU-offene oder Internationale C-Lizenz an Fahrer ausgestellt werden, die von der AMF hierfür als qualifiziert erachtet werden. Auch über eine Ausstellung von Lizenzen für CIK-Klassen entscheidet die AMF - nach Vorlage der Qualifikationen und Ergebnisse und Prüfung der Fakten.

Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist u.a. aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Anwärter unter 12 Jahren müssen ein ärztliches Attest vorweisen. Dieses Attest muss auf einem besonderen Formblatt (Medical Code) erfolgen, das von der AMF-Internet-Seite (www.austria-motorsport.at) geladen werden kann bzw. im Sekretariat bereit liegt.

b) Kategorien:

Eine höhere Klasse schließt alle unteren Klassen ein (sofern die CIK nichts anderes bestimmt hat).

Pro Jahr und Fahrer ist nur ein Wechsel der Lizenzkategorie gestattet.

D-Lizenz (International und National): = One-Event-Lizenz (Anzahl der Ausstellungen ist unbeschränkt).

Für die Teilnahme an speziellen Rennen mit Karts mit max. 15 PS Leistung (World Formular Typ oder Leihkarts mit industriell hergestellten Markenmotoren). Diese Lizenzen gelten international ausschließlich für spezifische Rennen, die von der CIK-FIA individuell als „offen für D-Lizenz-Inhaber“ genehmigt werden und dies in der Veranstaltungsausschreibung auch festgehalten ist.

Für diese Lizenz ist keine Qualifikation erforderlich. die Lizenz kann für Fahrer ab dem 12. Lebensjahr (= Jahr, in dem der 12. Geburtstag erreicht wird) international ausgestellt werden.

C-Lizenz: Die Fahrer beginnen mit dieser Kategorie.

Falls „international ausgestellt“, dann gültig für CIK-FIA Gruppe 1 & 2 Meisterschaften, Cups und Trophies, internationale Gruppe 1 & 2 Veranstaltungen und Superkart-Bewerbe für die keine höherrangige Lizenz erforderlich ist.

Es gibt drei Lizenzklassen für Kategorie „C“:

Junior-C: für die Junior-Kategorien; diese Lizenz kann ab 1. Jänner des Jahres in dem der 12. Geburtstag erreicht wird ausgestellt werden und ist bis Ende des laufenden Jahres in dem der 14. Geburtstag erreicht wird, gültig.

Diese Lizenz kann auch international ausgestellt werden, wenn der Fahrer bereits eine nationale Lizenz gelöst hatte und bei mindestens 5 nationalen Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung teilgenommen hat und zufriedenstellend beobachtet wurde. Weiters muss der Antragsteller eine medizinische Untersuchung durch einen von der ASN anerkannten Arzt absolvieren, wo auch Größe und Gewicht des Fahrers festgehalten werden müssen.

Das Gewicht des Fahrers (inklusive der Fahrerausrüstung) muss zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs mindestens 35 kg betragen.

In Ausnahmefällen und im Hinblick auf Sicherheit, kann diese Lizenz über Ansuchen einer ASN an die CIK-FIA auch an Fahrer ausgestellt werden, die in dem laufenden Jahr ihren 15. Geburtstag erreichen.

Ein sog. Upgrading auf eine C-Restricted-Lizenz ist endgültig.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

C-Restricted: für Fahrer zwischen 14 Jahre und unter 15 Jahre (14. bzw. 15. Geburtstag im laufenden Jahr).

Diese Lizenz kann auch international ausgestellt werden, wenn der Fahrer bereits eine internationale Lizenz gelöst hatte und bei mindestens 5 Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung teilgenommen hat und zufriedenstellend beobachtet wurde. Weiters muss der Antragsteller eine medizinische Untersuchung durch einen von der ASN anerkannten Arzt absolvieren, wo auch Größe und Gewicht des Fahrers festgehalten werden müssen.

Das Gewicht des Fahrers (inklusive der Fahrerausrüstung) muss zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs mindestens 40 kg betragen.

Ein sog. Upgrading auf eine Senior-C oder eine B-Lizenz ist endgültig.

Senior-C (national und international):

für Fahrer ab dem 15. Lebensjahr (15. Geburtstag im laufenden Jahr) sowie für Superkartfahrer ab dem 18. Geburtstag.

B-Lizenz (international): Für CIK-FIA-Gruppe 1 & 2 Meisterschaften, -Cups und -Trophies; für CIK-FIA-Meisterschaften, -Cups und -Trophies, internationale Gruppe 1 & 2 Veranstaltungen.

Mindestalter ist 15 Jahre (15. Geburtstag im laufenden Jahr) bzw. für Superkart = 18 Jahre (ab Geburtstag).

Ein Aufsteigen von C nach B ist nur möglich, wenn sich der Fahrer bei mindestens 3 nationalen oder internationalen Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung unter den ersten 10 platziert hat. Zumindest 1 dieser 3 Ergebnisse muss in einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung erreicht worden sein.

Um die Berechtigung für die Ausstellung einer B-Lizenz aufrecht zu erhalten, muss ein Fahrer innerhalb einer 2-Jahres-Periode an mindestens einem int. Rennen, für das eine B-Lizenz erforderlich war, teilgenommen haben.

A-Lizenz (international): Für CIK-FIA-Gruppe 1 & 2 Meisterschaften, -Cups und -Trophies; für internationale Gruppe 1 & 2 Veranstaltungen.

Mindestalter = ab 15. Lebensjahr (15. Geburtstag im laufenden Jahr) bzw. für Superkart = ab 18. Geburtstag.

Der Fahrer muss innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung zumindest eine der nachfolgenden Qualifikationen erreicht haben:

- eine Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer in einer/m CIK-FIA-Meisterschaft, -Trophy oder – Cup die/der in nur einer Veranstaltung ausgetragen wurde (falls die ersten 33% mehr Fahrer beinhalten als die 34 Finalisten der Meisterschaft, wird für die Auswahl der A-Lizenz-Bewerber die Zwischenwertung nach den Qualifikationsläufen herangezogen);
- Punkte in der Endwertung einer CIK-FIA-Meisterschaft, -Trophy oder –Cup, die/der in mehreren Läufen ausgetragen wurde;
- Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer von 3 internationalen Veranstaltungen für die B-Lizenzen erforderlich waren;

Ein Antrag kann nur über AMF Motorsport eingereicht werden.

Sportler die eine internationale Autosportlizenz besitzen und vorher eine Kartsportlizenz der Kategorie A besessen haben, können diese auf Antrag erhalten, wenn sie ununterbrochene Motorsportaktivitäten in der Zeit seit ihrer letzten Karting-Lizenz beweisen können.

Nach 2 Jahren ohne Teilnahme an CIK-Meisterschaften, Cups oder Trophies kann der Fahrer um „Downgrading“ auf eine B-Lizenz ansuchen (außer er hat innerhalb der letzten 3 Jahre eine Platzierung unter den ersten 6 einer Gruppe 1-Meisterschaft, Cup oder Trophy erreicht).

Nach 5 Jahren ohne Teilnahme erlischt die A-Lizenz-Berechtigung automatisch.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AUSTRIA
MOTORSPORT

c) Zusätzlich gelten folgende AMF-Bestimmungen:

Die Regeln für die Altersgrenzen gelten analog den CIK-Richtlinien. Die Lizenz erhält bei Erreichen der Höchstaltersgrenze für das laufende Jahr weiterhin ihre Gültigkeit. Bei allen Ansuchen für diese Lizenzen müssen für Antragsteller unter 18 Jahren die Zustimmungserklärungen der Eltern (aller Erziehungsberechtigten) schriftlich auf dem Lizenzantragsformular nachgewiesen werden.

Bambini-Junior-Lizenz: nur national ausgestellt; für Fahrer zwischen 8. und 12. Lebensjahr (diese Lizenz kann ab dem 8. bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag ausgestellt werden und ist bis Ende des laufenden Jahres in dem der 12. Geburtstag erreicht wird, gültig).

5. Bewerberlizenz für Clubs, Teams oder Firmen

Alle Inhaber einer Bewerberlizenz für Clubs, Teams oder Firmen sind verpflichtet, ihre Fahrer, die mit dieser Lizenz zu Motorsportkonkurrenzen genannt werden, mit dem Original bzw. einem Duplikat oder mit einer Fotokopie der betreffenden Bewerberlizenz für Clubs, Teams oder Firmen auszurüsten. Diese Fotokopie muss durch den Bewerber unbedingt gestempelt und unterschrieben sein. Für Starts im Ausland wird jedoch unbedingt ein Duplikat der Lizenz empfohlen, da Fotokopien dort oftmals nicht anerkannt werden. Die Veranstalter motorsportlicher Bewerbe sowie die Sportkommissare und technischen Offiziellen sind seitens der AMF angewiesen, alle jene Teilnehmer, die vorzitierten Bestimmungen nicht entsprechen, nicht zum Start bei der betreffenden Veranstaltung zuzulassen. Die Pflicht zum Vorweisen einer gültigen Bewerberlizenz für Fahrer, Clubs, Teams oder Firmen bzw. eines Duplikates oder deren Fotokopie besteht ausnahmslos für alle Fahrer. Ausgestellte Duplikate von Bewerberlizenzen berechtigen die Fahrer jedoch nicht automatisch zur Einbringung von Protesten oder Berufungen, sondern es müssen die Firmen, Teams oder Clubs ihre Fahrer, soweit ein bevollmächtigter Club-, Team- oder Firmenvertreter nicht am Veranstaltungsort anwesend ist, mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausrüsten.

Bei der Einreichung sind vorzulegen:

- für Bewerberlizenzen für Clubs: Der Vereinsregisterauszug, die Clubstatuten und die Funktionärsliste
- für Bewerberlizenzen für Teams: Die Nominierung des Teamchefs, der für dieses Team ungeteilt verantwortlich zeichnet.
- für Bewerberlizenzen für Firmen: Der firmenmäßig unterzeichnete Antrag, der Auszug aus dem Firmenbuch und die Nominierung der verantwortlichen Person(en).

6. Medizinische Kontrolle nach Unfall oder Krankheit oder während einer Veranstaltung:

Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalles, geschehen während oder auch außerhalb einer Veranstaltung, die eine Erkrankung von 10 Tagen oder länger zur Folge hat, muss der Fahrer die AMF innerhalb von 10 Tagen wie folgt informieren (dies gilt auch bei Erkrankungen, wie im FIA-Anhang L, Kapitel II, Art. 1.5 beschrieben):

a) Durch die Übermittlung eines vertrauensärztlichen Attestes, das an die AMF gerichtet sein muss, aus dem die Diagnose, die Prognose und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung bzw. der Grad der Invalidität ersichtlich sind,

oder

b) durch eine Vollmacht für die AMF bzw. deren Vertrauensarzt, um vertrauliche, schriftliche Auskünfte aus dem behandelnden Krankenhaus (oder der Klinik) einholen zu können.

Ab dem Unfalltag bzw. ab Diagnose einer Krankheit wie oben beschrieben, darf der Fahrer an keinen FIA-Automobilveranstaltungen bzw. FIM-Motorradbewerben teilnehmen, bis die AMF bzw. ihr Vertrauensarzt wieder die Freigabe erteilen.

Der vollständige Wortlaut ist im FIA-Anhang L bzw. im FIM-Medical Code enthalten.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann mit einer Bestrafung durch das Sportgericht geahndet werden.

Der verantwortliche Veranstaltungsarzt oder der Rennleiter können jederzeit während einer Veranstaltung, auch nach dem Zieleinlauf, die ärztliche Untersuchung eines Fahrers anordnen, falls dies durch dessen Verhalten erforderlich scheint. Nach einem Bericht des leitenden Rennarztes werden die verantwortlichen ASN-Vertreter die erforderlichen Entscheidungen treffen.

7. Antidoping-Bestimmungen:

Dopingkontrollen und Alkoholkontrollen laut den Bestimmungen der FIA, FIM, WADA, NADA und AMF sind jederzeit – auch außerhalb von Wettbewerben – möglich (siehe dazu FIA-Anhang A bzw. FIM-Doping Code sowie Anhang A des Nationalen Sportgesetzes der AMF/Anti-Alkohol Bestimmungen, Links bzw. Bestimmungen unter www.amf-motorsport.at oder www.nada.at).

Für Sportler ist besondere Aufmerksamkeit bei der Einnahme von Medikamenten bzw. bei deren Verabreichungsart geboten, da von über 12.000 Medikamenten des Austria Codex ca. 2.000 auf der Verbotliste stehen. Eine rasche und einfache Überprüfung von österreichischen Medikamenten ermöglicht die Medikamentenabfrage auf der Internetseite der NADA Austria.

Falls der behandelnde Arzt ein Medikament, dessen Substanz (Wirkstoff) oder Anwendungsmethode auf der Verbotliste steht, für einen Sportler als dringend notwendig erachtet und es keine geeignete therapeutische Alternative gibt, muss dies mit entsprechenden Befunden belegt werden können. Bei einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren muss in so einem Fall ein Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt werden (siehe „Therapeutic Use Exemption/TUE-Antragsformular“ unter www.nada.at).

Daher gilt besondere Vorsicht bei Selbstmedikationen, da es hier keine Aufzeichnungen gibt. Letztlich gilt, dass laut Anti-Doping Bestimmungen der Sportler für alles, was sich in seinem Körper oder in seinen Körperflüssigkeiten befindet, selbst verantwortlich ist.

8. Kontrolle über den Führerschein-, Lizenzbesitz:

Bei motorsportlichen Wettbewerben in Österreich, die, wenn auch nur teilweise, auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden (z.B. Rallye-, Enduro Bewerbe, Wertungsfahrten oder historische Gleichmäßigkeitfahrten), wird anlässlich der administrativen bzw. technischen Abnahme bei jedem Teilnehmer eine Kontrolle über den Besitz einer gültigen Lizenz und eines gültigen und entsprechenden österreichischen Führerscheines (bzw. eines in Österreich anerkannten Führerscheines, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Heimatlandes des Teilnehmers) vorgenommen. Eine behördliche Verlustbestätigung genügt nicht! Lizenzinhaber, die keinen ordnungsgemäßen und gültigen Führerschein vorweisen können, werden nicht zum Start des betreffenden Wettbewerbes zugelassen und außerdem durch die Sportkommissare dem Sekretariat der AMF gemeldet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Lizenzbestimmungen sowie auf jene Reglements der AMF hingewiesen, in denen diesbezügliche Ausnahmestimmungen enthalten sind.

Das Mitführen und Vorweisen einer gültigen Fahrer/Bewerberlizenz ist für jeden Teilnehmer an Motorsportveranstaltungen verbindlich vorgeschrieben. Ein Fahrer ist auch dann nicht teilnahmeberechtigt, wenn er eine behördliche Verlustbestätigung vorweist oder klarstellt, er habe die Lizenz vergessen (selbst wenn dies durch Zeugen nachzuweisen wäre). Vorgewiesene Zahlungsbelege für beantragte Lizenzen können keinesfalls als Ersatz für die Lizenz anerkannt werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

9. Bestimmungen für die Erlangung von Auslandsstartgenehmigungen

a) Allgemein:

Eine sog. Auslandsstartgenehmigung der lizenzausstellenden Föderation garantiert dem Veranstalter, dass der betreffende Fahrer nicht nur über eine Motorsportlizenz verfügt, sondern über diese Föderation auch unfallversichert ist.

Auf Grund internationaler Vorschriften werden alle Veranstalter darauf hingewiesen, dass ausländische Teilnehmer nicht nur die Auslandsstartgenehmigung für sich als Fahrer, sondern – soweit der Bewerber (Nennender) nicht die gleiche Nationalität wie der Fahrer aufweist – auch eine Auslandsstartgenehmigung der zuständigen ASN (=Automobilsportverband) bzw. FMN (= Motorrad-sportverband) des Bewerbers benötigen.

Die Ausgabe einer Auslandsstartgenehmigung erfolgt über Antrag. Sie wird grundsätzlich allen Inhabern einer von der AMF ausgestellten Lizenz (auch One Event- oder D1-Lizenz) erteilt, soweit

- keine sportgesetzlichen Einwände bestehen,
- nachfolgende Bedingungen erfüllt werden.

(Die AMF kann ihren Lizenznehmern auch eine sog. „permanente EU-Startgenehmigung“ ausstellen, die bis auf Widerruf – längstens jedoch bis 31. Dezember des laufenden Jahres – gilt; diese wird auf der Rückseite der Lizenz vermerkt.)

b) Einreichung:

Die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Auslandsstartgenehmigungen müssen rechtzeitig schriftlich (z.B. per Email) unter Vorlage des entsprechenden Nennformulars oder durch persönliche Vorsprachen im Sekretariat der AMF bzw. bei den Landessportkommissionen erfolgen.

c) Einreichfrist:

Falls dem Sekretariat der AMF das Original-Nennformular der Veranstaltung bis längstens drei Tage vor dem offiziellen Nenschluss vorliegt, wird die Auslandsstartgenehmigung ohne jegliche Kosten für den Teilnehmer ausgestellt. Etwaige Verzögerungen bei der Abgabe der Nennung aus irgendwelchen Gründen, z.B. noch laufende Startgeldverhandlungen bzw. Unklarheiten über das Starterfeld usw., können dabei nicht berücksichtigt werden. Die Nennung sowie die Kopie der Auslandsstartgenehmigung werden durch das Sekretariat der AMF an den Veranstalter direkt weitergeleitet. Werden die Originalnennformulare dem Sekretariat der AMF bzw. LSK überhaupt nicht – z.B. wegen direkten Versands an den Veranstalter durch den Fahrer – oder weniger als drei Tage vor dem endgültigen Nenschluss vorgelegt, so wird für die Ausfertigung der Auslandsstartgenehmigung eine Gebühr in der Höhe von € 27,- eingehoben. Anträgen um Auslandsstartgenehmigungen, die später als drei Tage vor dem Veranstaltungstag im Sekretariat der AMF eintreffen, wird nur in Sonderfällen und nur sofern den Fahrer kein Verschulden an dem verspäteten Ansuchen trifft, entsprochen.

d) Voraussetzung:

Voraussetzung für die Erteilung einer Auslandsstartgenehmigung ist, dass die Veranstaltung für welche die Startgenehmigung beantragt wird, für die Teilnahme von österreichischen Fahrern mit entsprechender Lizenz offen ist. Dies ist nötigenfalls durch den Antragsteller, gegebenenfalls durch Vorlage der Ausschreibung, dem Sekretariat der AMF nachzuweisen.

e) Auslandsstartgenehmigungen für Motorrad-Lizenz-Inhaber:

Für Veranstaltungen innerhalb der FIM-Europe-Gruppe (Länderliste siehe unter www.fim-europe.com) können auch Inhaber einer nationalen Motorrad-Fahrer-Lizenz Startgenehmigungen beantragen. Diese Startgenehmigungen sind mit den Kategorie/Leistungsbezeichnungen A oder B, bzw. A/B versehen (in den Ausschreibungen der Veranstaltungen sind die zugelassenen Kategorien ersichtlich).

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

f) **Auslandsstartgenehmigungen für Automobil-Lizenz-Inhaber:**

Für ausländische Rundstreckenrennen (permanente und temporäre Rennstrecken) werden Auslandsstartgenehmigungen gemäß den jeweils gültigen Bedingungen erteilt.

Für ausländische Bergrennen, Kart-Rennen, Rallyes, Rallycross-, Autocross- und Slalomveranstaltungen können Auslandsstartgenehmigungen grundsätzlich nur jenen Fahrern erteilt werden, die – wenn sie den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen – den Nachweis einer wenigstens dreimaligen Beteiligung an derartigen Veranstaltungen in Österreich erbringen.

Bei der Teilnahme an Wettbewerben im Ausland, die nicht durch österreichische Veranstalter ausgerichtet werden, ist von AMF-Lizenzinhabern ebenfalls eine Auslandsstartgenehmigung vorzulegen.

10. **Veranstalterlizenz**

Zusammen mit der Anmeldung seiner Veranstaltung in den Österreichischen Motorsportkalender stellt ein Veranstalter einen Antrag auf Ausstellung einer Veranstalterlizenz für das laufende Jahr.

Die Online-Registrierung und Anmeldung erfolgt unter www.austria-motorsport.at.

Die Anmeldung auf der AMF-Homepage ist Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Veranstaltung in den Österreichischen Motorsportkalender und die folgende Listung auf der AMF-Homepage weist den Antragsteller als AMF-Veranstalter aus.

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamt.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**